

1. Die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht ist eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen. Sie kann nicht mit anderen Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 — auch nicht mit der Verurteilung auf Bewährung (§§ 33, 72) — verbunden werden (vgl. BG Neubrandenburg, NJ 1969/1, S. 31).

Die Auferlegung besonderer Pflichten nach **Abs. 1** ist immer dann möglich, wenn der Grad der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens gering ist, der Jugendliche eine gewisse Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlung erkennen läßt und er bereit ist, die Auflagen des Gerichts zu erfüllen.

2. Es müssen Pflichten auferlegt werden, die tat- und täterbezogen sind, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Straftäters und die Förderung seines Erziehungs- und Bewährungsprozesses zu bewirken.

Ferner ist zu beachten, daß sowohl die physischen und psychischen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um konkrete Leistungsanforderungen erfüllen zu können. Ebenso wie Auflagen nach § 33 Abs. 3 und 4 sowie § 72 konkret, abrechenbar und kontrollierbar sein müssen, sind auch die aufzulegenden besonderen Pflichten nach § 70 im Urteil exakt zu bezeichnen.

3. Die in **Abs. 2** genannten Pflichten sind beispielhaft aufgezählt. Es sind auch mehrere Pflichten nebeneinander zulässig. Eine Häufung sollte jedoch unterbleiben. Sie müssen in einem richtigen Verhältnis zu anderen Pflichten des Jugendlichen stehen, die sich aus dem Schulbesuch, dem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ergeben.

4. Die Pflicht zur **Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung** sollte in der Regel auferlegt werden, wenn infolge der Straftat materieller Schaden entstanden ist.

Besitzt der Jugendliche die Fertigkeiten und Fähigkeiten und ist der Ge-

schädigte einverstanden, sollte die Wiederherstellung oder Instandsetzung der beschädigten oder zerstörten Sache unmittelbar durch eigene Arbeit erfolgen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, ist darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche die zu erbringenden Geldleistungen durch eigene Arbeit ermöglicht (vgl. §22 der 1. DB/StPO, §72 Anm. 6). Handelt es sich dabei um einen Schüler, so ist auf die Leistung von Ferienarbeit zu verweisen, von deren Erlös die Wiedergutmachung des Schadens vorzunehmen ist. Diese Ferienarbeit bedarf der Genehmigung der Schule und muß zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen (vgl. AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom 15.10. 1973, GBl. I Nr. 52 S. 519).

Bei der Wiedergutmachung des Schadens durch Jugendliche ist ferner davon auszugehen, daß dieselbe auch durch die Veräußerung dem Jugendlichen gehörender wertintensiver Gegenstände (Kofferradio, Kassettenrecorder, Moped) vorgenommen werden kann (vgl. auch § 72 Anm. 5). Von der Auferlegung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung wird die Bestimmung des § 24 über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren und die Bestimmung des Umfangs der Schadenersatzpflicht nach dem Arbeits-, Zivil- und LPG-Recht nicht berührt (§ 33 Anm. 4).

5. Die **unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit** ist geeignet, den jugendlichen Straftäter zur Achtung der von der Gesellschaft oder einzelnen Bürgern geschaffenen Werte zu erziehen. Diese Pflicht ist nicht an bestimmte Deliktgruppen gebunden und besonders dann wirksam, wenn

- durch die Straftat gemeinnützige Werte oder Einrichtungen beschädigt oder zerstört wurden,
- die Straftat unmittelbar mit einer